

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs
(BT-Drucks. 20/13775)

I. Strafrecht ist kein Selbstzweck – und jede Frau kann die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs verhindern, und das ist gut so	2
II. Was jetzt gewollt ist, ist verfassungswidrig.....	3
III. Was jetzt gewollt ist, wird nicht durch das internationale Recht gefordert	6
IV. Für alle Operationen gibt es eine Bedenkzeit zwischen Beratung und Eingriff – und gerade beim Schwangerschaftsabbruch soll das anders werden?	10
V. Schwangerschaftsabbruch kann nicht von den Krankenkassen bezahlt werden – wer aber bedürftig ist, für den zahlt der Staat	12
VI. Was also tun?.....	14

Der rechtliche Status quo (I.). zeigt: Schwangerschaftsabbrüche sind straffrei möglich. Verurteilungen von Frauen nach § 218 StGB gibt es in der Praxis nicht. Das ist gut so – aber warum dann das Strafrecht ändern? Wo liegt hier der Bedarf? Die vorgeschlagenen Änderungen sind umso mehr abzulehnen, als sie nach den Maßstäben des BVerfG klar verfassungswidrig sind, und jeder Hinweis, künftig würde das Gericht seine bisherige Rechtsprechung korrigieren, letztlich – *sit venia verbo* - bloße Hoffnungsrede der Apologeten des Wandels ist (II.). Dabei ist der These klar zu widersprechen, eine solche Reform der bestehenden Rechtslage sei aufgrund internationaler Vorgaben zwingend oder auch nur naheliegend (III.). Insbesondere ist an der Wartefrist zwischen Beratung und Abbruch festzuhalten (IV.) und an der fehlenden Erstattung der Kosten durch die Krankenkassen – auch dies gefordert durch die Rechtsprechung des BVerfG (V.). Mir am wichtigsten vielleicht: Ich möchte deutlich machen, dass es wichtig ist, Fragestellungen dieser Tragweite den notwendigen Diskursrahmen zu geben und

gesellschaftlich hart errungene Kompromisse nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen – kein Hauruck-Verfahren jetzt auf den letzten Metern der Legislaturperiode (VI.).

I. Strafrecht ist kein Selbstzweck – und jede Frau kann die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs verhindern, und das ist gut so

Strafen sind kein Selbstzweck. Strafe ist *ultima ratio*. Die Strafbewehrung des Schwangerschaftsabbruchs, wie sie gegenwärtig in den §§ 218 ff. StGB geregelt ist, dient dabei dem Ziel, das Leben Ungeborener zu schützen. Es erfüllt damit eine Aufgabe, die das BVerfG für die Rechtsordnung festgeschrieben hat.¹ Mittelbar aber dient die gesetzliche Regelung ebenso dem Schutz von Körper und Leben der Frau, denn ein legaler Zugang zu einem durch einen Arzt professionell durchgeführten Schwangerschaftsabbruch minimiert die bestehenden Risiken für die Frau.²

Eben jene Möglichkeit – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grenzen, einen nicht strafbewehrten Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen – lässt sich auch in Zahlen belegen. Im Jahr 2023 erfolgten nach Angaben des Statistischen Bundesamts insgesamt 106.218 Schwangerschaftsabbrüche, bei 692.989 Geburten.³ 102.187 (96,2 %) erfolgten dabei auf Grundlage der derzeit bestehenden Beratungsregelung.⁴ Einer solchen Zahl, die einen Höchststand seit 2012 darstellt, lassen sich jedenfalls keine unüberwindbaren Hürden entnehmen. Informationen sind frei verfügbar⁵ und Werbung ist seit Abschaffung des § 219a StGB im Jahr 2022 möglich.⁶ So zeigen die Zahlen der Strafverfolgungsstatistik, dass seit dem Jahr 2010 lediglich eine Schwangere gem. § 218 Abs. 3 StGB rechtskräftig verurteilt wurde.

¹ Vgl. nur: BVerfG, Urt. v. 21.6.1977 – 1 BvL 14/76, NJW 1977, 1525.

² NK-MedizinStR/*Heking*, § 218 StGB, Rn. 15.

³ Statistisches Bundesamt, abrufbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/04/PD24_164_233.html#:~:text=WIESBADEN%20-%20Die%20Zahl%20der%20Schwangerschaftsabbrüche,000%20Fälle)%20zu%20verzeichnen%20war; Statistisches Bundesamt, abrufbar unter: <a href=) (letzter Zugriff: 31.1.2025).

⁴ Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/03-schwangerschaftsabbr-rechtliche-begrueundung-schwangerschaftsdauer_zvab2012.html (letzter Zugriff: 31.1.2025).

⁵ So stellt die Bundesärztekammer eine Liste zur Verfügung in der sich Ärzte eintragen können, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und deren Grundlage sich in § 13 Abs. 5 SchKG findet: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Schwangerschaftsabbruch/2025_0105_Liste__13_Abs_3_SchKG.pdf (letzter Zugriff: 31.1.2025).

⁶ Am 24.06.2022 hat der Bundestag das Gesetz zur Aufhebung des § 219a StGB beschlossen: BMJ, https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/kinder/werbeverbot/werbeverbot_artikel.html (letzter Zugriff: 31.1.2025).

Hierbei handelt es sich um einen Fall aus dem Jahr 2016 in Hessen.⁷ Nicht nur nominell, sondern gerade im Vergleich zu jährlich im Schnitt rund 100.000 Abtreibungen eine sehr niedrige Zahl, die deutlich macht, dass ein legaler Weg zur Verfügung steht und dieser von den Betroffenen auch genutzt wird. Eben darin liegt der Kompromiss des Gesetzgebers.

Was der Gesetzgeber jedoch gegenwärtig gem. § 218a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB zur Straffreiheit fordert, ist regelmäßig eine verpflichtende Beratung vor dem Eingriff i.S.d. § 219 StGB, sowie die Einhaltung einer Bedenkzeit von drei Tagen. Zudem dürfen gem. § 218a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB zum Zeitpunkt des Eingriffs grundsätzlich nicht mehr als zwölf Wochen seit der Empfängnis vergangen sein. Eine Ausnahme hiervon besteht gem. § 218a Abs. 2 StGB bei medizinisch-sozialer Indikation, wenn also eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren besteht, die nicht anderweitig abgewendet werden kann, sowie bei kriminologischer Indikation in Fällen des § 218a Abs. 3 StGB. Zudem besteht eine Privilegierung der Schwangeren, die auch bei einem Abbruch innerhalb von 22 Wochen straflos bleibt, sofern diese nach Beratung durch einen Arzt vorgenommen wird. Diese bleibt gem. § 218a Abs. 4 S. 1 StGB auch in solchen Fällen straflos.

II. Was jetzt gewollt ist, ist verfassungswidrig

Eine Änderung ist also nicht durch praktischen Bedarf begründet. Wichtiger aber: So wie sie vorgeschlagen wurde, wäre sie auch klar verfassungswidrig. Das BVerfG hat den Schutz auch des ungeborenen Lebens mehrfach herausgehoben.⁸ Die aktuelle Beratungslösung ist dabei die Antwort der Politik gewesen, den verfassungsrechtlich gebotenen Lebensschutz und die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der werdenden Mutter in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen. Diesen Ausgleich nun neu zu justieren im Sinne des Gesetzesentwurfs wäre nur möglich, wenn das Bundesverfassungsgericht die zentralen Teile seiner Rechtsprechung zurücknehmen würde. Solange es dies nicht tut, bewegt sich der Entwurf in einem weit entfernten verfassungsrechtlichen Paralleluniversum. Dafür, dass es das tun wird, sprechen jedenfalls keine verfassungsrechtlichen Argumente. Das macht schon ein Blick auf den Kommissionsbericht deutlich. Er verwendet sieben ganze Seiten darauf, darzulegen, ob der Gesetzgeber schon durch die Bindungswirkung des § 31 BVerfG von solcher Gesetzgebung

⁷ Antwort des BMJ auf die Anfrage der Abg. Winkelmeier-Becker, BT-Drs. 20/6259, S. 44. Der Schwangerschaftsabbruch geschah ohne einen Arzt und weit nach der 12 Woche – die vorgeschlagene Gesetzesänderung hätte wohl nichts an seiner Rechtswidrigkeit geändert.

⁸ Insb. die beiden Entscheidung BVerfG, Urt. v. 28.5.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92, NJW 1993, 1751; BVerfG, Urt. v. 25.2.1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74, NJW 1975, 573.

Abstand nehmen müsste. Die Kommission verneint dies, zeigt aber den engen Rahmen auf, den Karlsruhe gesetzt hat. Der Gesetzgeber

„kann dabei aber die vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Gründe der Verfassungswidrigkeit des ursprünglichen Gesetzes nicht übergehen. Eine Normwiederholung verlangt vielmehr ihrerseits besondere Gründe, die sich vor allem aus einer wesentlichen Änderung der für die verfassungsrechtliche Beurteilung maßgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder der ihr zugrunde liegenden Anschauungen ergeben können. Fehlen solche Gründe, ist das Bundesverfassungsgericht nicht gehalten, die bereits entschiedenen verfassungsrechtlichen Fragen erneut zu erörtern.“⁹

Wo ist die wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse? Dass die Forderungen nach Änderungen zahlreicher oder auch nur wahrnehmbarer werden, ist kein solcher Grund. Der Entwurf verschiebt die Grenze des verfassungsrechtlich Diskutierbaren weit über den aktuellen Stand hinaus. Denn die Diskrepanzen zwischen Karlsruhe und der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin¹⁰, an den der Gesetzesentwurf ja anknüpfen will¹¹, in der Interpretation dessen, was unsere Verfassung sagt, liegen nicht im Marginalen, sondern im Kern: „Ob dem Embryo/Fetus der Schutz der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) zugutekommt, ist fraglich“¹² heißt es da. Anders Karlsruhe. Schon 1993 formulierte das BVerfG in seiner letzten einschlägigen Stellungnahme unmissverständlich die Basis seiner Entscheidung: „Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu. Die Rechtsordnung muß die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten. Dieses Lebensrecht wird nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet.“¹³ Demgegenüber provoziert es Stirnrunzeln, wenn es im Bericht heißt, dass selbst wenn dem Fötus doch Menschenwürde zukommen würde „Argumente dafür [gebe], dass die Menschenwürdegarantie durch einen Schwangerschaftsabbruch im Regelfall nicht verletzt wäre.“¹⁴ Diese Argumente finden sich jedenfalls nicht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dem zufolge die Würde des Menschseins auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen liegt, woraus konsequent und argumentativ stimmig gefolgert wird: „Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben, auch das

⁹ BVerfGE 96, 260, 263.

¹⁰ In der ersten Lesung bezeichnete eine der Antragsautorinnen das Gremium fälschlich, aber doch dekuvierend und in der Sache nachvollziehbar als „Unabhängige Kommission für eine Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs: Plenarprotokoll 20/203, S. 26236.

¹¹ BT-Drs. 20/13775, S. 4.

¹² Kommissionsbericht, S. 27.

¹³ BVerfG, Urt. v. 28.5.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92, NJW 1993, 1751.

¹⁴ Kommissionsbericht, S. 198, 211.

ungeborene, zu schützen.“ Das hat mit einem Recht auf Abtreibung nichts, aber auch gar nichts zu tun. Die Rechtsprechung hat dabei die Grundrechte der Frau fest im Blick, kommt aber zu einer ganz anderen Abwägung als die Kommission: „Grundrechte der Frau tragen nicht so weit, daß die Rechtspflicht zum Austragen des Kindes – auch nur für eine bestimmte Zeit – generell aufgehoben wäre. Die Grundrechtspositionen der Frau führen allerdings dazu, daß es in Ausnahmefällen zulässig, in manchen dieser Fälle womöglich geboten ist, eine solche Rechtspflicht nicht aufzuerlegen. Es ist Sache des Gesetzgebers, solche Ausnahmetatbestände im Einzelnen nach dem Kriterium der Unzumutbarkeit zu bestimmen.“ Unzumutbare Ausnahmefälle sind etwas anderes als die Freigabe für einen ganzen Zeitraum.

Die Entwurfsverfasser stellen sich dem entgegen. Das Gericht mache „ungewöhnlich engmaschige Vorgaben“.¹⁵ Ja, mehr noch: „Die hinsichtlich der Grundrechte der Schwangeren restriktive, den Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers ungewöhnlich weit begrenzende Argumentationslinie des Bundesverfassungsgerichts ist zumindest für die frühe Phase der Schwangerschaft nicht mehr haltbar“¹⁶. Aus juristischer Perspektive ist das starker Tobak. Der Entwurf ist nicht „minimalinvasiv“¹⁷ und „ausgewogen“¹⁸, wie die Antragsautoren in der Bundestagsdebatte erklärten, sondern radikal – zumindest juristisch, bricht er doch fundamental mit der bestehenden Rechtsprechung des BVerfG. Die Verfasser des Gesetzesentwurf maßten sich offenbar an, es besser als das Verfassungsgericht zu wissen. Woher?¹⁹

Die Angst vor Strafbarkeit kann quälend sein, auch da, wo sich niemand strafbar gemacht hat. Das kann niemand wollen. Aber wo der gesetzlich beschriebene Weg beschritten wird, besteht schlicht kein Strafbarkeitsrisiko. Um es klar zu sagen: Es geht hier nicht, aber auch gar nicht um die „Kriminalisierung von Schwangeren“²⁰ oder eine „Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs“²¹ – es geht darum, ob die Tötung des sich als Mensch

¹⁵ BT-Drs. 20/13775, S. 18.

¹⁶ BT-Drs. 20/13775, S. 18.

¹⁷ Plenarprotokoll 20/203, S. 26238, 26347.

¹⁸ Plenarprotokoll 20/203, S. 26233, 26241.

¹⁹ Wie - zurecht - zurückhaltend das BVerfG mit Rechtsprechungsänderungen ist zeigte schon vor nun mehr als 25 Jahren *Seyfarth*, Die Änderung der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht, 1998. S. auch *Lechner/Zuck* BVerfGG § 31 Rn. 29.

²⁰ Wenig hilfreich daher der Hinweis *Gaede et alii*, Den Schwangerschaftsabbruch entkriminalisieren, FAZ v. 22.1.2025, die ausführen, das höchste deutsche Gericht könne heute mit guten Gründen eine „Pflicht zur Kriminalisierung von Schwangeren mit guten Gründen verneinen“. Von einer solchen Pflicht ist es auch in seiner bisherigen Rechtsprechung nicht ausgegangen. Es hat betont: Der Einsatz des Strafrechts zum Schutz des ungeborenen Lebens unterliege prinzipiell der Entscheidung des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber müsse nicht die gleichen Maßnahmen strafrechtlicher Art ergreifen wie zum Schutz des geborenen Lebens. Der Einsatz des Strafrechts zur Ahndung des Schwangerschaftsabbruchs sei zwar legitim, der Gesetzgeber könne die grundgesetzlich gebotene rechtliche Missbilligung des Schwangerschaftsabbruchs aber auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mittels Strafandrohung. (BVerfGE 39, 1, 45, 46).

²¹ BT-Drs. 20/13775, S. 6.

entwickelnden Lebens für einen bestimmten Zeitraum generell rechtmäßig sein kann oder nicht. Eine Pflicht zur Strafbarkeit hat das BVerfG klar abgelehnt, wenn eine Beratung im Sinne des Lebensschutz eine verantwortete Entscheidung der Schwangeren ermöglicht. Das ist der Status quo. Und der heißt: Die Tat bleibt rechtswidrig – aber sie ist nicht kriminell (und ob die Strafnorm im StGB oder in anderen Gesetzen stünde, wäre dafür ohnehin nicht entscheidend – es gibt keine „Kriminalisierungsdifferenz“ abhängig von der Fundstelle der Norm). Der strafrechtliche Unterschied läge allein darin, dass die Frau selbst nie bestraft werden kann, auch wenn sie alle gesetzgeberischen Vorgaben mitachtet, § 14 Abs. 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz-E. Es wäre hilfreich, wenn betroffenen Frauen in der Diskussion auch nichts anderes suggeriert wird. Auch dies trägt zur Ehrlichkeit des Diskurses bei.

III. Was jetzt gewollt ist, wird nicht durch das internationale Recht gefordert

Um den Schwenk zur Rechtmäßigkeit zu begründen, bemühen die Autoren des Gesetzesentwurf allerlei Narrative. „Die aktuelle Rechtslage in Deutschland widerspricht Vorgaben und Standards des internationalen Rechts“, heißt es.²² Was mit „Standards“ gemeint ist, ist unklar, und soll es wohl auch sein. Denn Deutschland zählt bereits jetzt mit seinen bestehenden Regelungen zu den weltweit 77 Staaten, in denen Abtreibung auf Verlangen der Schwangeren unter variierender Ausgestaltung zulässig ist.²³ In der Mehrheit der Länder weltweit wird Schwangerschaftsabbruch restriktiver gehandhabt; in 112 Ländern ist Abtreibung nur aufgrund medizinischer Indikation zulässig oder gänzlich verboten.²⁴ Sofern also ein internationaler „Standard“ im Vergleich der weltweiten Staatenpraxis hergeleitet würde – Deutschland hätte ihn erfüllt. Und wiederum: Das ist gut so.

Hinsichtlich der „Vorgaben“, gegen die die jetzige Regelung im Widerspruch stünde, heißt es aber dann recht nebulös: „Die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage stellt keine tragfähige Alternative dar. Sie [...] steht im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen Deutschlands, wie sie in den von Deutschland ratifizierten internationalen Menschenrechtsverträgen festgelegt sind, die den diskriminierungsfreien Zugang zu

²² BT-Drs. 20/13775, S. 20.

²³ Center for reproductive rights. Alternativ: Im internationalen Vergleich zeigt sich deutlich, dass Deutschland mit seinen bestehenden Regelungen bereits zu der Minderheit der „progressiven“ Ländern zählt: In 110 der 198 Staaten sind die Abtreibungsregeln unter engeren Voraussetzungen möglich.

²⁴ Center for Reproductive Rights, internationale Menschenrechtsorganisation: <https://reproductiverights.org/maps/worlds-abortion-laws/>, (letzter Zugriff: 31.1.2025).

reproduktiven Gesundheitsdiensten, einschließlich des Zugangs zur Versorgung zum Schwangerschaftsabbruch, fordern.“

Stimmt das wirklich? Hier werden falsche Narrative bedient. In sämtlichen internationalen Menschenrechtsabkommen, die Deutschland ratifiziert hat,²⁵ findet „Abtreibung“ oder „reproductive rights“ keine Erwähnung²⁶; die Abortion Care Guideline der WHO aus dem Jahr 2022²⁷ ist – allgemein anerkannt – nicht bindendes Soft Law.²⁸ Die Auslegung der Menschenrechtsabkommen ist an den Maßstäben der Artikel 31 und 32 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommen zu bemessen, auch hieraus lässt sich kein völkerrechtlicher Verstoß des geltenden Rechts gegen Menschenrechtsabkommen ableiten. Insbesondere kann hierfür nicht auf die völkerrechtlich nicht bindenden Empfehlungen von UN-Ausschüssen, u.a. auch zur Umsetzung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation, verwiesen werden.²⁹ Auch wenn dies insbesondere im Schrifttum umstritten ist, haben die Empfehlungen – wie auch der IGH³⁰ und eben auch das BVerfG³¹ festgestellt haben – keine Verbindlichkeit für das nationale Recht: Wie auch im Kommissionsbericht selbst festgestellt wird, sind die Äußerungen der Vertragsausschüsse als Soft Law völkerrechtlich unverbindlich und bringen gewisse regulative Effekte mit sich, jedoch keine harten Umsetzungspflichten.³² Auch geben diese keine autoritative Auslegung der Pakte vor. So laut Kommissionsbericht: „Ein explizites Mandat der relevanten Vertragsausschüsse zur Interpretation der UN-Menschenrechtspakte, die Verbindlichkeit genösse, kann den Menschenrechtsübereinkommen nicht entnommen werden, wie das BVerfG oftmals betont hat.“ Darüber hinaus befand das BVerfG hinsichtlich weitreichenderer Auslegung durch Menschenrechtsausschüsse: „Eine Kompetenz zur Fortentwicklung internationaler Abkommen über Vereinbarungen und die Praxis der

²⁵ Zu den internationalen Menschenrechtsabkommen zählen insbesondere ICCPR (1973 von Deutschland ratifiziert, 1976 völkerrechtlich in Kraft getreten), ICESCR (1973 von Deutschland ratifiziert, 1976 völkerrechtlich in Kraft getreten), ICERD (1969 von Deutschland ratifiziert, 1969 völkerrechtlich in Kraft getreten), CEDAW (1985 von Deutschland ratifiziert, 1981 völkerrechtlich in Kraft getreten), CAT (1990 von Deutschland ratifiziert, 1987 völkerrechtlich in Kraft getreten), CRC (1992 von Deutschland ratifiziert, 1990 völkerrechtlich in Kraft getreten), CRPD (2009 von Deutschland ratifiziert, 2009 völkerrechtlich in Kraft getreten) und CPED (2009 von Deutschland ratifiziert, 2010 völkerrechtlich in Kraft getreten).

²⁶ Vgl. auch – sehr lesenswert! - *Funck/Schmieders*, FAZ Einspruch v. 15.04.2024, Der Abtreibungsvorschlag der Ampelkommission ist ein Angriff auf das Grundgesetz.

²⁷ Weltgesundheitsorganisation, Abortion Care Guideline, 2022, sec. 2.2.1, abrufbar unter: <https://www.who.int/publications/i/item/9789240039483> (letzter Zugriff: 31.1.2025).

²⁸ Kommissionsbericht, S. 229.

²⁹ BT-Drs. 20/13775, S. 20.

³⁰ IGH, Ahmadou Sadio Diallo [Republic of Guinea v. Democratic Republic of the Congo], I.C.J. Reports 2010, S. 639, [663–664], Rn. 66.

³¹ BVerfG, Beschl. v. 26.7.2016 – 1 BvL 8/15, NJW 2017, 53, Rn. 90.

³² Kommissionsbericht, S. 228.

Vertragsstaaten hinaus kommt diesen nicht zu“.³³ Dies entspricht auch der weit verbreiteten Auffassung und staatlichen Praxis.³⁴

Man könnte hier aufhören. Aber wichtiger noch scheint es, darauf hinzuweisen, dass die Empfehlungen, die konkret gegenüber Deutschland ausgesprochen wurden, gerade nicht die Frage der Rechtswidrigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen, sondern die Beratungspflicht mit Wartezeit und das Problem der Kostenübernahme betreffen.³⁵ Die ebenfalls benannten (nicht bindenden) generellen Empfehlungen zielen auf eine weltweite Sicherstellung von „safe and legal abortion“³⁶ bzw. „legal and effective access to abortion“ sowie „to ensure that [women seeking an abortion] are not subjected criminal sanctions“ ab.³⁷ Gerade Letzteres gewährleistet das besondere deutsche System durch die Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruch mit der Fristen- und Beratungslösung – und wurde daher auch in den länderspezifischen Empfehlungen nicht kritisiert.³⁸

Innerstaatlich haben die UN-Menschenrechtsübereinkommen einfachgesetzlichen Rang, das Grundgesetz ist jedoch völkerrechtsfreundlich auszulegen – aus Art. 1 Abs. 2 GG ergibt sich das Gebot menschenrechtskonformer Auslegung.³⁹ Dies zeigt sich auch in der Grundsatzentscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1993,⁴⁰ zu einem Zeitpunkt, in dem die maßgeblichen Menschenrechtsabkommen⁴¹ bereits von Deutschland ratifiziert und in Kraft getreten waren. Das BVerfG war sich der Geltung der Menschenrechtsabkommen bewusst: Es nahm explizit in seiner Auslegung Bezug auf die ICESCR⁴² und entwickelte in Abwägung der Rechtsgüter die Grundlagen des bestehenden Rechtsrahmens.

Es ist also schlicht unzutreffend, wenn der Eindruck vermittelt wird, dass das, was die Autoren vorschlagen, geboten und deshalb eine Rechtfertigung nicht erforderlich sei. Das gilt auch für die selektive Suche nach legislativen *role models*: „Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass

³³ BVerfG, Beschl. v. 26.7.2016 – 1 BvL 8/15, NJW 2017, 53, Rn. 90.

³⁴ ILA, Committee on International Human Rights Law and Practice, Final Report on the Impact of Findings of the United Nations Human Rights Treaty Bodies, 2004, Rn. 15, 16, m.w.N; vgl. Kommissionsbericht, S. 229.

³⁵ CEDAW/C/DEU/CO9 v. 31.5.2023, S. 13, Rn. 45; CEDAW, Concluding Observations on the seventh and eighth periodic report of Germany, 9. März 2017, CEDAW/C/DEU/CO/7–8, Rn. 38

³⁶ CCPR, General Comment No. 36, 3. September 2019, CCPR/C/GC/36, Rn.8.

³⁷ CCPR, General Comment No. 36, 3. September 2019, CCPR/C/GC/36, Rn. 8; ebenso CERD, Concluding observations on the combined tenth to twelfth reports of the United States of America, 21. September 2022, CERD/C/USA/CO/10–12, Rn. 36.

³⁸ Vgl. CEDAW/C/DEU/CO9 v. 31.5.2023, S. 13, Rn. 45; CEDAW, Concluding Observations on the seventh and eighth periodic report of Germany, 9. März 2017, CEDAW/C/DEU/CO/7–8, Rn. 38

³⁹ Sauer, Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 2 Rn. 26.

⁴⁰ BVerfG, Urte. v. 28.5.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92, NJW 1993, 1751.

⁴¹ Einzig die CRPD (Behindertenrechtskonvention) und CPED (Konvention gegen Verschwindenlassen) waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht von Deutschland ratifiziert.

⁴² BVerfGE 88, 203 [260]: Er bezog sich jedenfalls auf Art. 3, 7 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) vom 19. Dezember 1966.

zahlreiche Länder den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen liberaler gestaltet haben“.⁴³ Bei den einen ist es so, bei den anderen anders, wie schon ein Blick auf unsere Nachbarstaaten zeigt. Für Frankreich stimmt dies sicherlich⁴⁴, aber schon für Polen nicht.⁴⁵ Im Übrigen taugen solche Parallelen nur wenig zur Beurteilung deutschen Verfassungsrechts.

Auch ein Verweis auf die EMRK ginge fehl. So hielt der EGMR teils explizit fest, dass aus dem Recht auf Privatleben nach Art. 8 EMRK kein Recht auf Abtreibung abgeleitet werden kann.⁴⁶ Das heißt freilich nicht, dass die gesetzliche Regelungen einer Abtreibung nicht das Recht auf Privatleben oder eine andere Garantie berühren kann – im Gegenteil: Der EGMR bejahte das Berührtsein des Rechts auf Privatleben in zahlreichen Fällen.⁴⁷ Aufgrund eines fehlenden Konsenses der Vertragsstaaten über die Frage, wann das Leben im rechtlichen Sinne beginnt und damit geschützt wird, kommt diesen aber weiterhin ein großer Ermessensspielraum bei der Regelung der Abtreibung zu.⁴⁸ So vermag es nicht zu erstaunen, dass der EGMR in seiner Rechtsprechung eine Verletzung von Art. 8 EMRK häufig dann annahm, wenn das nationale Recht einen Anspruch auf Abtreibung gewährte, dieser aber *de facto* vereitelt wurde. Mit anderen Worten wurde die Pflicht zum effektiven Schutz des Privatlebens verletzt.⁴⁹ So etwa durch die fehlende gesetzgeberische Implementierung eines wirksamen und zugänglichen Verfahrens, um zu klären, ob im konkreten Fall eine Abtreibung zulässig ist oder nicht.⁵⁰

⁴³ BT-Drs. 20/13775, S. 20.

⁴⁴ In Frankreich wurde die Frist für einen Abbruch auf Wunsch der Schwangeren im März 2022 von zwölf auf 14 Wochen verlängert. Zusätzlich wurden die Beratungs- und Wartepflicht abgeschafft (Loi 2022-295 du 2 mars 2022 visant à renforcer le droit à l'avortement). Weiter stimmte das Parlament im März 2024 mit der notwendigen 3/5-Mehrheit für die Ergänzung des *constitution* art. 34, um folgende Passage: „La loi détermine les conditions dans lesquelles s'exerce la liberté garantie à la femme d'avoir recours à une interruption volontaire de grossesse“.

⁴⁵ Siehe hierzu das Urteil des polnischen Verfassungsgerichts, in welchem dieses eine gesetzliche Regelung, welche eine Abtreibung bei einem mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegenden ernsten und irreparablen Schaden des Fötus' oder bei einer unheilbaren Krankheit zuließ, als verfassungswidrig erklärte (Polnisches Verfassungsgericht, Urt. v. 22.10.2020, Referenz Nr. K 1/20). Vgl. auch das Urteil des EGMR (EGMR, Urt. v. 14.12.2023 – *M.L. v. POLAND*, Nr. 40119/21), in welchem dieser festhält, dass das Urteil des Polnischen Verfassungsgerichts gegen Art. 8 EMRK verstößt.

⁴⁶ EGMR, Urt. v. 30.10.2012 – *P. and S. v Poland*, Nr. 57375/08 § 96; EGMR, Urt. v. 16.12.2010 – *A., B. and C. v Ireland*, Nr. 25579/05 § 214.

⁴⁷ Vgl. z.B. EGMR, Urt. v. 14.12.2023 – *M.L. v. POLAND*, Nr. 40119/21 § 154; EGMR, Urt. v. 30.10.2012 – *P. and S. v Poland*, Nr. 57375/08 § 111–112; EGMR, Urt. v. 16.12.2010 – *A., B. and C. v Ireland*, Nr. 25579/05 § 216; EGMR, Urt. v. 20.3.2007 – *Tysiąc v Poland*, Nr. 5410/03 § 106–107.

⁴⁸ EGMR, Urt. v. 30.10.2012 – *P. and S. v Poland*, Nr. 57375/08 § 97; EGMR, Urt. v. 16.12.2010 – *A., B. and C. v Ireland*, Nr. 25579/05 § 237; EGMR, Urt. v. 8.7.2004 – *VO v. FRANCE*, Nr. 53924/00 § 82, 84.

⁴⁹ Vgl. z.B. EGMR, Urt. v. 30.10.2012 – *P. and S. v Poland*, Nr. 57375/08 § 110–112; EGMR, Urt. v. 16.12.2010 – *A., B. and C. v Ireland*, Nr. 25579/05 § 267–268; EGMR, Urt. v. 20.3.2007 – *Tysiąc v Poland*, Nr. 5410/03 § 124–130.

⁵⁰ EGMR, Urt. v. 16.12.2010 – *A., B. and C. v Ireland*, Nr. 25579/05 § 267–268; vgl. auch EGMR, Urt. v. 30.10.2012 – *P. and S. v Poland*, Nr. 57375/08 § 111–112.

Einen Schritt weiter ging der EGMR in einer jüngeren Entscheidung gegen Polen: Eine Frau vereinbarte nach der Diagnose von Trisomie 21 beim Fötus einen Termin zum Schwangerschaftsabbruch, der in solchen Fällen rechtmäßig war. Kurz vor der Abtreibung erklärte das Verfassungsgericht in Polen die fragliche Rechtsgrundlage für verfassungswidrig, weswegen die Frau die Abtreibung im Ausland vornehmen lassen musste.⁵¹ Der EGMR erklärte das Verbot der Abtreibung „on the grounds of foetal malformation, where abortion is sought for reasons of health and well-being“⁵² durch das polnische Verfassungsgericht als Verletzung von Art. 8 EMRK, da aufgrund der rechtswidrigen Besetzung des Verfassungsgericht mit dem Urteil keine hinreichende gesetzliche Grundlage zur Einschränkung von Art. 8 EMRK vorlag.⁵³ Aus der angeführten Rechtsprechung wird deutlich, dass der EGMR lediglich gewisse Mindeststandards aus der EMRK ableitet, welche aber – ebenso eindeutig – durch das deutsche Recht bereits übertroffen werden. Da die Bewertung nach der GRCh – soweit diese überhaupt anwendbar ist (vgl. hierzu Art. 51 Abs. 1 GRCh) – im Wesentlichen der Auslegung der EMRK durch den EGMR entspricht (Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRCh),⁵⁴ gilt für die GRCh das Gesagte sinngemäß. Damit ergibt sich: Weder durch die EMRK noch durch die GRCh ist eine weitere Liberalisierung des deutschen Abtreibungsrechts geboten.

IV. Für alle Operationen gibt es eine Bedenkzeit zwischen Beratung und Eingriff – und gerade beim Schwangerschaftsabbruch soll das anders werden?

Insbesondere die Wartezeit zwischen Beratung und Schwangerschaftsabbruch nach § 219a Abs. 1 Nr. 1 StGB muss beibehalten werden. Ein Verzicht auf jegliche Bedenkzeit wäre nicht nur zweckwidrig, sondern systemwidrig.

Schon ein Blick auf der allgemein für Operationen geltende Recht macht deutlich, wie groß der Bruch wäre: Der behandelnde Arzt unterliegt nach § 630e BGB einer Reihe von Aufklärungspflichten. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Hierbei muss die Aufklärung gem. § 630e Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Der Zeitraum der Aufklärung hängt dabei in erster Linie von der Schwere des Eingriffs ab, der wiederum an dem Umfang des

⁵¹ EGMR, Urt. v. 14.12.2023 – *M.L. v. POLAND*, Nr. 40119/21 § 92.

⁵² EGMR, Urt. v. 14.12.2023 – *M.L. v. POLAND*, Nr. 40119/21 § 94.

⁵³ EGMR, Urt. v. 14.12.2023 – *M.L. v. POLAND*, Nr. 40119/21 § 94, 154–176.

⁵⁴ Vgl. auch Kommissionsbericht, S. 259 f., 261 ff., 279 f.

drohenden Schadens und der Wahrscheinlichkeit der Realisierung gemessen wird.⁵⁵ Während bei ambulant abgewickelten Routineeingriffen (bspw. eine Routineimpfung) die Aufklärung am Tag des Eingriffes, unmittelbar vor der Durchführung, ausreicht,⁵⁶ muss bei schweren Eingriffen die Aufklärung stets vorab erfolgen und grundsätzlich bereits im Zeitpunkt, in dem der behandelnde Arzt die konkrete Operation bzw. Eingriff vorschlägt und einen Termin in den Blick nimmt.⁵⁷ Man geht von einer Mindestfrist von einem Tag aus.⁵⁸ Der BGH hat mit Blick auf diese Dauer zuletzt entschieden, dass die Vorschrift zwar keine strenge „Sperrfrist“ vorsieht, deren Nichteinhaltung zur Unwirksamkeit der Einwilligung führen würde,⁵⁹ jedoch betonte er, dass es immer eines Aufklärungsgesprächs bedarf, das eine hinreichende Abwägung der für und gegen den Eingriff sprechenden Gründe ermöglicht. Es muss gewährleistet werden, dass der Patient sein Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen kann. Das Zivilrecht weiß, eine verantwortete Entscheidung geht nicht hopplahopp. Beratung braucht Bedenken. Bedenken braucht Zeit. Frauen machen es sich nicht einfach mit der Entscheidung. Weil dem so ist, braucht es Bedenkzeit. Sie ist unumkehrbar. Wie wichtig das ist, wenn über Leben entschieden wird, zeigen auch übereinstimmend die Anträge zur Suizidassistentz. Warum denkt man hier so ganz anders?

Die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch ist eine äußerst facettenreiche Entscheidung, die nicht nur medizinisch, sondern auch emotional und psychologisch geprägt ist. In psychologischer Hinsicht kann der Schwangerschaftsabbruch eine Reihe an psychischen Folgen für die Schwangere haben,⁶⁰ die zwingend eine gesonderte Berücksichtigung im Rahmen der Aufklärung finden müssen. In medizinischer Hinsicht entscheidet der Patient über seine eigenen Rechtsgüter: das Leben und die Gesundheit. Der erhebliche Unterschied zu sonstigen medizinischen Eingriffen liegt jedoch darin, dass man hier auch über ein weiteres Rechtsgut entscheidet: das des Embryos. Die Entscheidung der Frau betrifft zwei Leben. In diesem Falle muss der Entscheidungsfreiheit und der damit einhergehenden Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts daher erst Recht eine besonders hohe Bedeutung zukommen. Das BVerfG macht deutlich, was verlangt wird:

⁵⁵ MüKoBGB/*Wagner*, 9. Aufl. 2023, BGB § 630e Rn. 57.

⁵⁶ BGH, Urt. v. 15.2.2000 – VI ZR 48/99, NJW 2000, 1784, 1787; MüKoBGB/*Wagner*, 9. Aufl. 2023, BGB § 630e Rn. 57 m.w.N.

⁵⁷ BGH, Urt. v. 7.4.1992 – VI ZR 192/91, NJW 1992, 2351, 2352; MüKoBGB/*Wagner*, 9. Aufl. 2023, BGB § 630e Rn. 57 m.w.N.

⁵⁸ BGH, Urt. v. 8.1.1985 – VI ZR 15/83, NJW 1985, 1399 f.; BeckOK/*Katzenmeier*, 72. Ed. Stand 1.11.2024, BGB § 630e Rn. 44; MüKoBGB/*Wagner*, 9. Aufl. 2023, BGB § 630e Rn. 57.

⁵⁹ BGH, Urt. v. 20.12.2022 – VI ZR 375/21, NJW 2023, 1435 Rn. 18.

⁶⁰ S. hierzu MüKoStGB/*Gropp/Wörner*, 4. Aufl. 2021, StGB Vorbem. § 218 Rn. 84.

„Geht der Gesetzgeber in Erfüllung seiner Schutzpflicht zu einem Beratungskonzept über, so bedeutet das, daß die Schutzwirkung für das ungeborene Leben maßgeblich - präventiv - durch eine beratende Einflußnahme auf die einen Schwangerschaftsabbruch erwägende Frau erreicht werden soll. Das Beratungskonzept ist darauf angelegt, das Verantwortungsbewußtsein der Frau zu stärken, die - unbeschadet der Verantwortlichkeiten des familiären und weiteren sozialen Umfeldes sowie des Arztes (vgl. unten V. und VI.) - letztlich den Abbruch der Schwangerschaft tatsächlich bestimmt und insofern verantworten muß (Letztverantwortung). Das erfordert Rahmenbedingungen, die positive Voraussetzungen für ein Handeln der Frau zugunsten des ungeborenen Lebens schaffen. Nur dann kann trotz des Verzichts auf eine Feststellung von Indikationstatbeständen als Voraussetzung für einen Schwangerschaftsabbruch gleichwohl von einer Schutzwirkung des Beratungskonzepts für das ungeborene Leben ausgegangen werden.“⁶¹

Damit verträgt sich nicht der Verzicht auf eine Wartefrist. Umso mehr bedarf es der Bedenkzeit – hier soll sie als Obligatorium ganz abgeschafft werden. Dies hat nichts damit zu tun, dass die Beratung eine selbstbestimmte, freie Entscheidungsfindung ermöglichen will, sondern mit dem zweiten, nicht minder wichtigen Ziel, das § 219 StGB ja ausdrücklich nennt: „Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens“. Dabei muss es bleiben. In den Worten des Katholischen Büros in Berlin, die ich mir gerne zu eigen mache: „Die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch ist irreversibel. Eine entsprechende Reflexionszeit trägt der Irreversibilität dieser weitreichenden Entscheidung Rechnung.“⁶²

V. Schwangerschaftsabbruch kann nicht von den Krankenkassen bezahlt werden – wer aber bedürftig ist, für den zahlt der Staat

Ein letzter Punkt: Das Sozialversicherungsrecht unterscheidet (entsprechend der bindenden Vorgaben des BVerfG) zwischen indizierten Schwangerschaftsabbrüchen i.S.d. § 218a Abs. 2 und Abs. 3 StGB, deren Kosten vollständig von der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grundlage von § 24b Abs. 1, Abs. 2 SGB V übernommen werden und nicht indizierten Abbrüchen. Erfolgt der Schwangerschaftsabbruch auf Grundlage der Beratungsregelung nach § 218a Abs. 1 StGB, so beschränkt sich der Anspruch der gesetzlichen Krankenversicherten auf die Leistungen bis zum Schwangerschaftsabbruch und danach.⁶³ Die Kosten des Abbruchs selbst⁶⁴, in der Regel zwischen 300 und 700 Euro⁶⁵ werden nicht übernommen. Ferner findet

⁶¹ BVerfG, Urt. v. 28.5.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92, NJW 1993, 1751, 1757.

⁶² S. Stellungnahme, S. 4.

⁶³ Eine genaue Aufzählung erfolgt in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch, S. 9 f. abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1883/ESA-RL_2019-06-20_iK_2019-07-20.pdf, (letzter Zugriff: 31.1.2025).

⁶⁴ Welche Leistungen konkret erfasst sind ergibt sich aus § 24b Abs. 4 SGB V.

⁶⁵ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, <https://www.familienplanung.de/schwangerschaftskonflikt/schwangerschaftsabbruch/die-kosten-eines->

eine Kostenübernahme nur dann statt, wenn der Eingriff gem. § 24b Abs. 3 SGB V dem Schutz des Ungeborenen, der Kinder aus weiteren Schwangerschaften oder der Mutter dient.

Dass die gesetzlichen Krankenversicherungen in Fällen einer nicht medizinisch-sozial-indizierten Abtreibung für den Abbruch selbst nicht zahlen, ist richtig. Nur ein rechtmäßiger Eingriff kann auch zu einem Leistungsanspruch führen, dies ergibt sich unmittelbar aus der Rechtsprechung des BVerfG.⁶⁶ Aber auch, wenn im Zuge der Reform eine Legalisierung erfolgt, bleibt es im Grundsatz dabei, dass ein solcher Eingriff nicht von den Krankenkassen zu tragen wäre. Es liegt schlicht kein Heilbehandlungseingriff vor – nur aus diesem heraus rechtfertigt sich die Pflichtversicherung. Die Krankenkassen sind Solidargemeinschaften, deren Aufgabe es ist, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern, § 1 S. 1 SGB V. Der Schwangerschaftsabbruch dient – wo eine besondere Indikation nicht vorliegt – weder der Herstellung, noch der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Gesundheit der Versicherten. Wenn also weder die Prävention vor Krankheit, noch eine Maßnahme zur Heilung vorliegt, dann können die hierbei entstehenden Kosten nicht von der Solidargemeinschaft der Versicherten zu tragen sein. Dafür kann es keine Pflichtversicherung geben⁶⁷ – und im Übrigen gibt es hier auch keine Zwei-Klassen-Medizin, wie von einiger Seite in anderen Fällen kritisiert: Auch die privaten Krankenversicherer zahlen im Regelfall nicht. Auch werden die Kosten der Empfängnisverhütung – zumindest für über 22-Jährige, § 24a Abs. 2 SGB V – durch die Kassen nicht erstattet. Wie seltsam wäre es, wenn sie stattdessen die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs übernähmen?⁶⁸

Auch wenn die Krankenkassen für den Abbruch nicht zahlen, führt dies jedoch nicht dazu, dass ein nach erfolgter Beratung weiterhin gewünschter Eingriff aufgrund finanzieller Gründe nicht durchgeführt werden kann. Gem. § 19 SchKG haben die Betroffenen einen Anspruch auf Leistung, sofern ihnen die Aufbringung der Mittel für den Abbruch nicht zuzumuten sind. Dass die Sozialhilfe im Bedarfsfall auch im Falle des nicht-indizierten Abbruchs zahlt, wird als

schwangerschaftsabbruchs/#:~:text=Für%20einen%20Schwangerschaftsabbruch%20muss%20man,da%20keine%20Narkose%20notwendig%20ist,(letzter%20Zugriff:31.1.2025).

⁶⁶ BVerfG, Urt. v. 28.5.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92, NJW 1993, 1751: „Mit dem Grundgesetz wäre es jedoch nicht vereinbar, für die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs, dessen Rechtmäßigkeit nicht in einer den zuvor entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäben entsprechenden Weise festgestellt wird, einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren.“

⁶⁷ Zur Legitimation und den Grenzen der Pflichtversicherung und der Kostenverteilung zwischen Steuer und Beitragszahlung s. *Thüsing/Waldhoff*, Versicherte und Steuerzahler, 2021.

⁶⁸ Für einen internationalen Vergleich: Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags vom 24.6.2024, WD 8 – 3000 – 017/24, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1014696/583c0ae41ceb768ffd89945e82c29e30/WD-8-017-24-pdf.pdf>

systematischer Bruch kritisiert.⁶⁹ Diese Kritik ist richtig, und dennoch ist es die Übernahme der Kosten auch. Systemkonformität ist nur ein Argument.

VI. Was also tun?

Insgesamt zeigt sich, insbesondere

- durch die Einstufung als rechtmäßig dessen, was bislang eben nur straffrei ist,
- den Verzicht auf eine obligatorische Bedenkzeit nach der Beratung,
- und durch die Relativierung des bisherigen Beratungsziels Lebensschutz,

käme es zu einer Absenkung des Schutzes des sich als Mensch entwickelnden Lebens. Das ist ein klarer Bruch mit dem bisherigen Kompromiss. Ist das der richtige Weg, ist das der richtige Zeitpunkt? Es geht um das Leben – nicht weniger. Aktuell erleben wir eine Emotionalisierung des Themas – die teils hitzig geführte Bundestagsdebatte belegt das. Es ist nicht zu erwarten, dass der aktuelle Vorschlag zu einer Befriedung beiträgt. Im Gegenteil steht zu befürchten, dass sich die bereits aufgebrochenen Kulturkämpfe weiter ausdehnen und dies mitten im Wahlkampf, was einer guten Lösung noch zusätzlich entgegensteht. Andere Lebensfragen werden mit hineingezogen. Gerade eine so relevante Entscheidung wie die Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs sollte nicht übers Knie gebrochen werden. Gute Lösungen brauchen Zeit und einen echten gesellschaftlichen Dialog unter angemessenen Bedingungen.

Darin müsste nicht zuletzt zur Sprache kommen, dass gegenwärtig weniger das Strafrecht im Fokus des gesellschaftlichen Umgangs mit Schwangerschaftsabbrüchen stehen sollte. Die Debatte um den Schwangerschaftsabbruch sollte nicht als eine Art Frontstellung zwischen dem Ungeborenen und der Schwangeren geführt werden. Verloren geht dabei nämlich der Blick auf die Gründe, die nach wie vor in Deutschland dazu führen, dass sich Schwangere gegen das Kind entscheiden. Alleinerziehende Mütter sind einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt, Carearbeit findet in der Rente keine Berücksichtigung und gelingende externe Kinderbetreuung hängt von finanzieller Stärke ab. Derartige Zustände sind schwer zu ertragen – durch eine Streichung von § 218 StGB wird sich an ihnen nichts ändern.

Der Rechtsausschuss des Bundestages sollte sich also nicht unter Druck setzen lassen. Auf den letzten Metern einer Wahlperiode in legislativem Hau-Ruck-Verfahren eine gesellschaftlich so kontroverse, verfassungsrechtlich so sensible, und in ihren faktischen Auswirkungen so

⁶⁹ So arbeitet *Dreier* die bestehende Spannungslage zwischen Rechtswidrigkeit und Straffreiheit in Bezug auf die Rechtsprechung des BVerfG heraus: *Dreier*, ZRP 2022, 377 (380).

ungewisse Regelung auszudrücken, leistet auch den Apologeten des Wandels keinen Dienst. Wenn Änderungen gewollt und sinnvoll sind, dann sollte dies nach dem Wahlkampf und in breiter Diskussion unter Einbeziehung eben auch anderer Baustellen diskutiert werden. Das Strafrecht ist nicht das Problem – und auch nicht die Lösung.